

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses Trinkwasser vom 18.11.2016**

Aufgrund der §§ 5 und 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011; der §§ 1, 2, 9, 10 und 12 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 und der Wasserversorgungssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **Art. 1**

Die Satzung wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 - Erstattungsanspruch für die Herstellung der Trinkwasserhausanschlussleitung**

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung des Anschlussleitung sind dem ZkWAL in der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, wobei die Versorgungsleitung, die nicht in der Mitte der Straße verläuft, als in der Straßenmitte verlaufend gilt. Die Mittenregelung ist nicht anzuwenden, wenn in einer Straße zwei Versorgungsleitungen der gleichen Art parallel verlegt worden sind.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung einer weiteren Anschlussleitung für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche hergestellten eigenen Anschlussleitung (zusätzliche Anschlussleitung) sind dem ZkWAL in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Neuherstellung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse sind dem ZkWAL in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Der Erstattungsanspruch gilt als Abgabe im Sinne des § 1 KAG-MV, dessen Regelungen entsprechend gelten.
- (5) Kosten, die durch Eigenleistungen und Eigenmittel des ZkWAL entstehen, werden entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet.
- (6) Straße i. S. d. Abs. 1 umfasst alle Straßen i. S. d. § 2 des StrWG Mecklenburg-Vorpommern, auch wenn diese Straßen über öffentliche Grundstücke hinausgehen. Die Straße im Sinne von Abs. 1 umfasst mindestens eine Breite der öffentlichen Grundstücke, auf welchen sich die Straße befindet.

**Art. 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den 18.11.2016



---

Peter Warnecke  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.